



Andreas Czák [#4178]

Bearbeiter/-in: Mag. Elisabeth Ebner
Tel: 0732 77 20-11806
Fax: 0732 77 20-211798
E-Mail: Ifw.post@ooe.gv.at

Linz, 04.02.2026

**Informationsbegehren gemäß IFG –
Umsetzung der Oö. Wolfsmanagementverordnung
und Erhaltungszustand des Wolfs [#4178]**

Sehr geehrter Herr Andreas Czák!

Mit Eingabe vom 10. und 25. Dezember 2025 ersuchten Sie das Amt der Oö. Landesregierung um die Erteilung von Informationen betreffend die Umsetzung der Oö. Wolfsmanagementverordnung sowie den Erhaltungszustand des Wolfs. Ihrem gestellten Informationsbegehren gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz kann wie folgt Auskunft gegeben werden:

1. Monitoring- und wissenschaftliche Daten zum Erhaltungszustand des Wolfs in Oberösterreich

Hinsichtlich des von Ihnen angesprochenen **Monitorings** des Wolfs ist zunächst festzuhalten, dass die in Oberösterreich zur Anwendung gelangenden Monitoringmethoden nicht punktuell oder isoliert entwickelt wurden, sondern Bestandteil eines österreichweit einheitlich abgestimmten, fachlich anerkannten und wissenschaftlich fundierten Monitoringsystems sind. Dieses System wird zentral durch das **Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs (ÖZ)** koordiniert und entspricht den unionsrechtlichen und nationalen Vorgaben sowie auch den hierzu ergangenen fachlichen Leitlinien.

Die in Österreich eingesetzten Methoden des Wolfsmonitorings sind detailliert und systematisch im vom ÖZ veröffentlichten Dokument „**Monitoringstandards für den Wolf**“ dargestellt. Diese Publikation bildet den aktuellen Stand der wissenschaftlich anerkannten Monitoringpraxis in Österreich ab und liefert zugleich die maßgeblichen Daten und Informationen betreffend Erhebung, Bewertung und Dokumentation von Wolfsnachweisen.

Inhaltlich umfasst diese Publikation umfangreiche Darstellungen sämtlicher in Österreich verwendeter Monitoringmethoden, insbesondere:

- Sichtungen,
- Trittsiegel und Fährten,
- Foto- und Videodateien,

- Gewinnung und Analyse genetischer Proben (insbesondere aus Haaren, Speichel, Losung und Urin),
- fachliche Begutachtungen von Rissen (Wild- und Nutztiere),
- Dokumentation von Totfunden, Fallwild sowie von Entnahmen,
- Einsatz von Audiomonitoring,
- Besenderung,
- DNA-Analytik,
- Datenerhebung, Bewertungskriterien und Definitionen für Österreich, SCALP-Kriterien, sowie Datenmanagement, Datendarstellung und -veröffentlichung.

Darüber hinaus sind die von Ihnen angesprochenen Daten und Informationen in den jährlich vom Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs veröffentlichten **Statusberichten Wolf** sowie im Bericht „**ÖZ Wolfsmanagement 2021 – Grundlagen und Empfehlungen**“ enthalten. Diese Berichte stellen zentrale fachliche Grundlagen für die laufenden Bewertungen der Populationsentwicklung sowie für das Management des Wolfs in Österreich dar.

Vor diesem Hintergrund wird festgehalten, dass eine gesonderte oder erneute Wiedergabe dieser bereits öffentlich zugänglichen, umfassend aufbereiteten und wissenschaftlich belegten Informationen im Rahmen der gegenständlichen Anfragebeantwortung weder als erforderlich noch als zweckmäßig erachtet wird. Die relevanten Unterlagen stehen Ihnen in vollständiger und aktueller Form öffentlich zur Verfügung und können unter folgendem Link abgerufen werden:

→ **Informationen des ÖZ zum Monitoring:** <https://baer-wolf-luchs.at/monitoring/>

→ **Publikationen des ÖZ:** <https://baer-wolf-luchs.at/publikationen/>

Darüber hinaus werden zu den Wolfsnachweisen in Österreich regelmäßig Übersichtskarten durch das ÖZ erstellt, die ebenfalls öffentlich zugänglich sind:

→ **Karten zu Wolfsnachweisen:**

<https://baer-wolf-luchs.at/verbreitungskarten/wolf-verbreitung/>

Die Beurteilung des Erhaltungszustands erfolgt auf Basis der unionsrechtlich normierten Kriterien des Art 1 lit. i FFH-Richtlinie; diese Kriterien werden vom Land Oberösterreich ausdrücklich angewendet und bilden die maßgebliche Entscheidungsgrundlage.

→ **FFH-Richtlinie:**

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>

2. Alle Entscheidungsunterlagen zur Anwendung der Oö Wolfsmanagementverordnung

Die **Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025**, LGBI. Nr. 55/2025, ist auf Grundlage und im Einklang mit den nationalen und internationalen Rechtsvorschriften erlassen worden. Die Verordnung normiert, dass ausnahmsweise und unter klar definierten Voraussetzungen Maßnahmen in der Schonzeit des Wolfs vorgenommen werden können. Diese Ausnahmeregelungen entsprechen dabei den Ausnahmetatbeständen wie sie sowohl die FFH-Richtlinie als auch das oberösterreichische Jagtrecht vorsehen – und berücksichtigen dabei, dass der Schutz der Art nicht gefährdet wird.

Die Vollziehung sowie die Beurteilung der Zulässigkeit von Maßnahmen gegenüber Wölfen erfolgt auf Basis einer umfassenden Würdigung der konkreten Umstände des jeweiligen Ereignisses und unter Anwendung objektiver, nachvollziehbarer und wissenschaftlich fundierter Kriterien. Die Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025 und insbesondere deren Anlagen I und II bildet in diesem Zusammenhang die erforderliche Grundlage für zulässige Ausnahmen. Die Anlagen enthalten einen detaillierten Kriterienkatalog zur Einschätzung konkreter Einzelereignisse sowie einen Maßnahmenrahmen, der von nichtletalen Präventions- und Vergrämungsmaßnahmen bis hin zur Entnahme einzelner Individuen reicht:

- Information der Bevölkerung (um Aufklärung und Verhaltenshinweise zu geben),
- Überwachung des Wolfs (um das Verhalten zu dokumentieren),
- Entfernen von Futter oder Nahrungsquellen (die Wölfe an Menschen oder Nutztiere heranlocken),
- Vergrämung (um Wölfe gezielt abzuschrecken),
- Vorübergehende Entnahme (temporäres Einfangen einzelner Tiere),
- Letale Maßnahmen (nur als letzte Möglichkeit bei konkreten Gefährdungen).

Die Auswahl der möglichen Maßnahmen erfolgt auf Basis des Verhaltens des Wolfs, der Gefährdungslage sowie der Kriterien in den Anlagen. Jede Entscheidung wird situationsabhängig getroffen und basiert auf einer sorgfältigen Würdigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Damit wird sichergestellt, dass jede Maßnahme verhältnismäßig, nachvollziehbar und rechtlich abgesichert ist.

Die in den Anlagen I und II festgelegten Kriterien orientieren sich inhaltlich weitestgehend an den vom Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs (ÖZ) erarbeiteten „Grundlagen und Empfehlungen zum Wolfsmanagement in Österreich“ (Stand 2021). Diese Empfehlungen stellen eine fachliche Zusammenführung nationaler und internationaler wissenschaftlicher Studien, fachlicher Gutachten sowie langjähriger praktischer Erfahrungen dar.

→ **Wolfsmanagement in Österreich – Grundlagen und Empfehlungen:**

https://baer-wolf-luchs.at/wp-content/uploads/2024/12/OeZ_Wolfsmanagement_2021.pdf

→ **Anlage I zur Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025:**

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LOO40026143/Anlage_ob_2025_055_Anlage_I_Sign.pdf

→ **Anlage II zur Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025:**

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LOO40026145/Anlage_ob_2025_055_Anlage_II_Sign.pdf

Die Entscheidungsunterlagen zur Anwendung der Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025 bestehen also aus einer Kombination von rechtlichen Vorgaben, fachlichen Gutachten, wissenschaftlichen Empfehlungen sowie auch praktischen Erfahrungen. Sie gewährleisten, dass jede Entscheidung über präventive oder letale Maßnahmen transparent, sachgerecht und rechtlich abgesichert getroffen werden kann.

3. Nachweise über Prüfung und Einsatz gelinderer Mittel vor Entnahmeanscheidungen

Die **Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025** sieht vor, dass Maßnahmen der vorübergehenden oder letalen Entnahme von Wölfen ausschließlich unter eng definierten Voraussetzungen zulässig sind. Demnach dürfen Wölfe nur durch die bzw. den Jagdausübungsberechtigten, durch Jagdschutzorgane oder durch hierzu befugte Jägerinnen und Jäger des jeweils betroffenen Jagdgebiets entnommen werden. Die Entnahme hat entweder weidgerecht vorübergehend – etwa durch Fang mit Kennzeichnung oder Besenderung und anschließender Freilassung – oder mittels Schusswaffe durch Abschuss zu erfolgen. Zudem muss der betreffende Wolf aufgrund seines konkret gesetzten gefährlichen Verhaltens gemäß Anlage I beziehungsweise Anlage II der Verordnung als Risiko- oder Schadwolf zu qualifizieren sein.

Darüber hinaus ist eine derartige Entnahme nur dann zulässig, wenn zuvor gesetzte Vergrämungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn keine gelinderen Schutzmittel oder sonstigen Eingriffsmaßnahmen in Betracht kommen. Die Verordnung stellt somit ausdrücklich klar, dass Entnahmen nicht als primäre Maßnahme vorgesehen sind, sondern erst nach Ausschöpfung sämtlicher milderer Mittel in Betracht gezogen werden dürfen.

Die Durchführung einer Entnahme setzt in jedem Fall eine vorhergehende Prüfung des Vorliegens sämtlicher Voraussetzungen durch das Amt der Oö. Landesregierung voraus. Erst nach Abschluss dieser Prüfung und nach entsprechender rechtlicher und fachlicher Beurteilung darf eine Mitteilung über die Zulässigkeit der Entnahme ergehen. Die Landesregierung ist somit auf Grundlage der Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025 verpflichtet, das konkrete Geschehen umfassend zu analysieren und zu beurteilen, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Verordnung im jeweiligen Einzelfall tatsächlich vorliegen.

Im Rahmen dieser Prüfung ist bei als Risikowölfen eingestuften Tieren insbesondere festzustellen, ob Vergrämungsmaßnahmen tatsächlich gesetzt wurden und ob diese als erfolglos zu bewerten sind. Bei als Schadwölfen qualifizierten Tieren ist zu beurteilen, ob gelindere Schutzmittel oder Eingriffsmaßnahmen geeignet und zumutbar wären, sodass eine letale Entnahme vermieden werden könnte.

Die Landesregierung ist daher – sowohl auf Grundlage der unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie als auch aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025 – verpflichtet, das Ultima-ratio-Prinzip konsequent zu wahren und sicherzustellen, dass eine Entnahme ausschließlich als letztes Mittel zur Anwendung gelangt.

Die entsprechenden Entscheidungen, fachlichen Beurteilungen und rechtlichen Prüfungen erfolgen im Rahmen eines ständigen Austausches der Oö. Wolfsbeauftragten. Weiterführende Ausführungen dazu sind Punkt 4 der gegenständlichen Stellungnahme zu entnehmen.

4. Beteiligte wissenschaftliche Expert*innen und Studien, die zur Bewertung problematischer Verhaltensweisen herangezogen wurden

Im Zusammenhang mit der Vollziehung der Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025 sowie bei der fachlichen Beurteilung von als problematisch eingestuften Wolfsverhaltensweisen bedient sich das Land Oberösterreich unterschiedlicher fachlicher Grundlagen. Dabei wird auf eine Kombination aus interner Verwaltungsexpertise, externer wissenschaftlicher Beratung sowie allgemein anerkannten fachlichen Standards zurückgegriffen.

In den Vollzugsprozess eingebunden sind die **Wolfsbeauftragten des Landes Oberösterreich** – darunter verstanden werden die zuständigen jagdfachlichen Amtssachverständigen, die mit der rechtlichen Beurteilung befassten Juristinnen und Juristen sowie die bestellten Rissbegutachterinnen und Rissbegutachter. Diese Expertinnen und Experten stehen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten in regelmäßigm Austausch und bringen ihre Expertise in die Bewertung einzelner Sachverhalte ein.

Ergänzend dazu werden auch **externe wissenschaftliche Fachstellen** beigezogen, die – abhängig vom jeweiligen Anlassfall – fachliche Einschätzungen abgeben. Dazu zählen insbesondere Expertinnen und Experten des Forschungsinstituts für Wildtierkunde und Ökologie (FIWI) der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

Als weitere Fachstelle dient etwa das **Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs (ÖZ)** und die von diesem erarbeiteten und veröffentlichten Studien, Gutachten und Verbreiterungskarten. Das ÖZ wird dabei als zentrale Stelle und gemeinsame Einrichtung des Bundes, der Länder und zahlreicher Interessenvertretungen tätig und nimmt dabei insbesondere Aufgaben im Bereich des Monitorings, der Dokumentation sowie der wissenschaftlichen Aufbereitung der Vorkommen großer Beutegreifer in Österreich wahr. Bei der Beurteilung werden unter anderem folgende vom ÖZ veröffentlichte Dokumente herangezogen:

- das Gutachten „ÖZ Wolfsmanagement 2021“,
- die „Monitoringstandards für den Wolf“,
- die jährlich erscheinenden Statusberichte zum Wolf,
- die Verbreiterungskarten zu Wolfsnachweisen und Wolfsvorkommen.

Diese Unterlagen stellen fachliche Grundlagen dar und dienen als Hilfe für eine sachlich fundierte und bundesweit abgestimmte Beurteilung. Die einschlägigen Publikationen des ÖZ sind öffentlich zugänglich und abrufbar unter:

→ **Publikationen des ÖZ:**

<https://baer-wolf-luchs.at/publikationen/>

→ **Karten zu Wolfsnachweisen:**

<https://baer-wolf-luchs.at/verbreitungskarten/wolf-verbreitung/>

Darüber hinaus fließen in das Wolfsmanagement des Landes Oberösterreich auch jene **fachlichen und rechtlichen Erkenntnisse** ein, die sich über einen längeren Zeitraum aus nationalen sowie internationalen wissenschaftlichen Studien, Gutachten, Fachveranstaltungen sowie aus den praktischen Erfahrungen im Vollzug ergeben haben. Diese Erkenntnisse werden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben bei der Umsetzung der Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025 berücksichtigt.

5. Liste aller seit 2015 durchgeführten Maßnahmen gegenüber Wölfen inkl. rechtlicher Grundlage

Maßnahmen gegenüber der geschützten Wildtierart Wolf sind im Bundesland Oberösterreich ausschließlich unter klar geregelten rechtlichen Voraussetzungen zulässig. Maßgebliche **Rechtsgrundlagen** bilden – wie bereits mehrfach angesprochen – vor allem

1. die Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf (**Oö. Wolfsmanagementverordnung**), LGBI. Nr. 49/2023, Geltungszeitraum: 30. Juni 2023 – 30. Juni 2025, sowie
2. die Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf (**Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025** – Oö. WMVO 2025), LGBI. Nr. 55/2025, Geltungszeitraum: 1. Juli 2025 – 30. Juni 2028

Diese Verordnungen stellen ein rechtliches Instrumentarium zur Verfügung, um in eng begrenzten Ausnahmefällen auf auffälliges oder problematisches Wolfsverhalten reagieren zu können.

Vergrämungsmaßnahmen dienen dem Zweck, einzelne Wölfe kurzfristig von sensiblen Bereichen fernzuhalten und eine Verhaltensänderung herbeizuführen, ohne das Tier zu schädigen. Sie kommen insbesondere dann in Betracht, wenn Wölfe wiederholt in Siedlungsnähe auftreten, ein geringes Fluchtverhalten zeigen oder sich in einer Weise verhalten, die als kritisch eingestuft wird.

Als zulässige Vergrämungsmaßnahmen sind gemäß den genannten Verordnungen insbesondere **optische und akustische Maßnahmen** vorgesehen. Dazu zählen etwa lautes Rufen, Schreien, Klatschen oder die Abgabe von Warnschüssen. Derartige Maßnahmen dürfen nur im erforderlichen Ausmaß und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation gesetzt werden. Weitergehende nicht-tödliche Schreckmittel, wie etwa Gummigeschosse oder vergleichbare Mittel, wären rechtlich unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, sind bislang jedoch nicht zur Anwendung gekommen.

Seit Inkrafttreten der Oö. Wolfsmanagementverordnungen wurden im Bundesland Oberösterreich in Zusammenhang mit konkreten Wolfssichtungen bzw. Wolfsereignissen wiederholt **akustische oder optische Vergrämungsmaßnahmen** angewendet. Diese erfolgten jeweils anlassbezogen und situationsabhängig, etwa bei der Annäherung einzelner Wölfe an Siedlungsbereiche oder bei wiederholten Aufenthalten in sensiblen Regionen. In diesen Fällen führten die gesetzten Maßnahmen dazu, dass die betreffenden Tiere die jeweilige Örtlichkeit verließen. In einzelnen Fällen kam es vor, dass ein Wolf nach einer gewissen Zeit erneut in dieselbe Region zurückkehrte und neuerlich vergrämt werden musste.

Eine tabellarische **Gesamtaufstellung** sämtlicher seit 2020 erfolgter Wolfssichtungen, Rissereignisse und Verdachtsfälle in Oberösterreich erfolgt im Rahmen des laufenden Wolfsmonitorings jeweils anlässlich konkreter Meldungen aus der Bevölkerung. Die dabei erhobenen Informationen fließen in das landesweite Wolfsmonitoring ein und werden durch jagdfachliche Amtssachverständige bewertet.

Diese Informationen zu Wolfssichtungen, Vergrämungsmaßnahmen, Rissereignissen und Verdachtsfällen im Bundesland Oberösterreich werden laufend auf der Internetseite des Landes Oberösterreich veröffentlicht und sind abrufbar unter:

→ **Wolfs-Management:** <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/517622.htm>

3. Erläuterung, wie die Oö. Wolfsmanagementverordnung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie und dem EuGH-Urteil vom 11.07.2024 vereinbar ist, insbesondere hinsichtlich Erhaltungszustand und Ultima-ratio-Prinzip

Gemäß § 2 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz, BGBI. I Nr. 5/2024 idF BGBI. I Nr. 52/2025, ist eine Information im Sinne dieses Bundesgesetzes jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

Das gegenständliche Begehren richtet sich nicht auf die Übermittlung einer Aufzeichnung (= vorhandenen Information) in diesem Sinne, sondern zielt auf eine rechtliche Bewertung bzw. Beurteilung der Vereinbarkeit der Oö. Wolfsmanagementverordnung mit unionsrechtlichen Vorgaben sowie mit der Judikatur des Gerichtshofs der Europäischen Union ab. Dabei handelt es sich um eine rechtliche Würdigung und damit um die Erstellung einer rechtlichen Stellungnahme. Ein Anspruch auf die Erstellung von rechtlichen Bewertungen, die über die Übermittlung bereits vorhandener Informationen hinausgehen, ist vom Informationsfreiheitsgesetz nicht umfasst.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Elisabeth Ebner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.